



BauMineral GmbH - Postfach 11 63 - 45669 Herten

European Commission
DG Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
B/2 Prevention of Technical Barriers
BREY 07/045
B - 1049 Brussels (Belgium)

BauMineral GmbH Hiberniastraße 12 45699 Herten

T (0 23 66) 5 09-0 F (0 23 66) 5 09-2 56

baumineral@baumineral.de www.baumineral.de

MB/Vo -236 22.12.2016

Beitrag zum Notifizierungsverfahren für die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) / Anhang "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer" (ABuG), Stand 20. Juli 2016

Notifizierungsnummer: 2016/0376/D (Deutschland)

hier: Regelungen der MVV-TB führen zu veränderten Marktzugangsvoraussetzungen von zertifizierter Steinkohlenflugasche

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BauMineral GmbH als Vermarkter von Steinkohlenflugasche begrüßt grundsätzlich die mit dem Erlass der MVV TB beabsichtigte Konkretisierung der Anforderung nach § 3 Musterbauordnung, dass durch bauliche Anlagen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage, erfolgt. Die angestrebten Neuregelungen gehen auf das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) zurück, wonach die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von zusätzlich aufgestellten nationalen Anforderungen an Bauprodukte gegen das in der Bauproduktenrichtlinie (RL 89/106/EWG) normierte Marktbehinderungsverbot verstoßen hat. Konkret hat der EuGH einen Verstoß darin gesehen, dass die sog. Bauregellisten zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte stellten, obwohl die betroffenen Bauprodukte von europaweit harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren. Diesen Bedenken soll nunmehr durch die Abschaffung der bislang in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Muster-Listen für technische Baubestimmungen sowie der Bauregellisten begegnet werden.

Geschäftsführer: Burkhard Jakobuß

Amtsgericht Recklinghausen HRB 2391

Ust-ID-Nr. DE 811 143 966





Steinkohlenflugaschen als harmonisiert zugelassenes Bauprodukt

Bestandteil der MVV TB sind "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer" (im Folgenden ABuG), die, wenn überhaupt, nur teilweise bauwerksbezogen konkrete Anforderungen an die Produkteigenschaften von Steinkohlenflugasche festlegt. Bei Steinkohlenflugasche handelt es sich um ein bei dem Betrieb von Steinkohlekraftwerken anfallendes Kraftwerksnebenprodukt, das unter Einhaltung von bau- und umweltrechtlichen Regulierungen als Ersatz für natürliche Rohstoffe als Bindemittelersatz bzw. Betonzusatzstoff vermarktet wird.

Steinkohlenflugasche ist ein europarechtlich voll harmonisiertes Produkt. Als solches trägt sie als Nachweis ihrer bautechnischen Eignung die CE-Kennzeichnung. Steinkohlenflugaschen entsprechen zudem der harmonisierten EU-Norm DIN EN 450-1 und unterliegen einem nach DIN EN 450-2 harmonisierten Qualitätssicherungssystem.

Geplante Neuregelungen begegnen zum Teil europarechtlichen Bedenken

Mit der MVV TB bzw. der darin enthaltenen ABuG werden Anforderungen an die Eigenschaften von baulichen Anlagen, an deren Bauteile und zum Teil an die in ihnen verwendeten Bauprodukte formuliert (vgl. Ziff. 1 der ABuG, Gegenstand und Geltungsbereich). Diese Regelungen sollen im Wesentlichen so umgesetzt werden, dass die bislang in den Bauregellisten enthaltenen Anforderungen an Bauprodukte auf spezifische Anforderungen an bauliche Anlagen (Bauteile oder Bauwerke) übertragen werden.

Dieses gesetzgeberische Vorgehen ist etwa der Begründung der zum Erlass der MVV TB ebenfalls erforderlich gewordenen Novellierung der Musterbauordnung (MBO) zu entnehmen, indem dort ausgeführt wird, dass nunmehr in der MBO (und damit in der MVV TB) die technischen Regeln, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, aufgehen sollen (hierzu die Begründung zur Änderung der MBO, Stand 04.03.2016, S. 16). Dies hat zur Folge, dass die bislang in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden und vom EuGH (a.a.O.) als unzulässig eingestuften zusätzlichen Anforderungen an Bauprodukte faktisch aufrechterhalten bleiben und die Neuregelungen daher unionsrechtlichen Bedenken begegnen.

Dieser Befund trifft auf das voll harmonisierte Bauprodukt Steinkohlenflugasche zu. In der ABuG werden für eine Reihe von Bauteilen aus Beton, die in Kontakt mit Boden, Grundwasser und/oder Niederschlag stehen können, Anforderungen an bestimmte Betonausgangsstoffe, unter anderem an Steinkohlenflugasche, gestellt. Damit bleiben trotz Ablösung der Bauregellisten durch die MVV TB im Ergebnis weiterhin zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit der CE-zertifizierten Steinkohlenflugasche für ihre Verwendung in Deutschland aufrechterhalten. Wir erlauben uns insoweit darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 16.10.2014 klargestellt hat, dass zusätzliche Anforderungen durch die Mitgliedsstaaten – jedenfalls auf Produktebene – nicht gestellt werden dürfen. Nach dem EuGH diene die Richtlinie der Umsetzung der Warenverkehrsfreiheit im Binnenmarkt. Ihre praktische Wirksamkeit sei gefährdet, wenn zusätzliche mitgliedstaatliche Anforderungen erlaubt wären (EuGH, a.a.O., Rn. 60, 61).





Diese Aussage dürfte auch auf die neue Bauproduktenverordnung (BauPVO) übertragbar sein.

Zusätzlich ist festzustellen, dass mit der Umwidmung der bislang bestehenden Anforderungen an das Bauprodukt Steinkohlenflugasche auf die in der ABuG genannten Bauteile oder Bauwerke aus Beton noch weitergehende als schon bislang geregelte Anforderungen an die Eigenschaften von Steinkohlenflugasche auf nationaler Ebene festgelegt werden sollen. Die geplanten Regelungen stellen damit eine nach dem Regelungsgehalt der nunmehr geltenden BauPVO nicht gerechtfertigte Behinderung des freien Marktzugangs und der Verwendung des vollharmonisierten Bauprodukts Steinkohlenflugasche dar.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass es vor dem Hintergrund des Regelungsziels der ABuG, den möglichen Austrag von Schadstoffen aus dem Beton durch Auslaugung bei Kontakt mit Wasser zu verringern bzw. zu begrenzen, zweifelhaft ist, nur für einzelne Betonzusatzstoffe wie Steinkohlenflugasche spezielle Anforderungen zu treffen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwa eine im Beton zementgebunden eingesetzte der chemischen Reaktion während Steinkohlenflugasche nach Ablauf Herstellungsprozesses als solche nicht mehr im Beton vorhanden ist. Im und am Bauwerk sind mit Blick auf die Schutzgüter der ABuG somit nur noch die Eigenschaften des Spurenelemente Gewässerbelastende Betonbauteils relevant. Schadstoffe können zudem ebenfalls durch weitere Betonzusatzstoffe wie Zement oder chemische Additive in das Betonbauteil eingetragen werden, hinsichtlich dieser Einsatzstoffe finden sich jedoch keine Anforderungen in der ABuG.

Festzuhalten ist damit, dass Steinkohlenflugaschen für Beton, die die Voraussetzungen der harmonisierten technischen Norm DIN EN 450-1 erfüllen, grundsätzlich ein freier Marktzugang zu gewähren ist und dementsprechend zusätzliche Anforderungen an dieses voll harmonisierte Bauprodukt aus unionsrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt erscheinen.

Ferner erscheint eine Einschränkung des Marktzuganges vor dem Hintergrund des von der Kommission am 02.12.2015 beschlossenen Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft nicht sachgerecht zu sein. Die Kommission verfolgt unter anderem mit der Änderung der Richtlinie über Abfälle das Ziel, die Produktlebenszyklen durch mehr Recycling und Wiederverwendung von Produkten zu schließen. Hierunter fällt insbesondere die "Förderung der Wiederverwendung und Stimulierung der Industriesymbiose - das Nebenprodukt eines Industriezweigs kann zum Rohmaterial eines anderen Industriezweigs werden.

Aus den vorgenannten Gründen bedarf es aus unserer Sicht vor einer Notifizierung der MVV TB einer Änderung im Hinblick auf die Anforderungen an Steinkohlenflugasche in der ABuG.

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen BauMineral GmbH

) a h

i. v.